

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0309-I/A/4/2019

Wien, 6.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3737/J des Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden.

In meinem Ressort erreicht allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden. Folgende Übersicht illustriert das Volumen der verzeichneten Kundenkontakte, wobei jedoch nicht dokumentiert ist, ob es sich um Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz handelt:

<i>Jahr</i>	<i>Telefonisch</i>	<i>Schriftlich</i>	<i>Persönlich</i>	<i>Gesamt</i>
2018	16.085	14.453	680	31.218
2019 (bis einschließlich 15.7.2019)	10.633	8.357	387	19.377

Ergänzend zu den Auskunftsbegehren an das Bürgerservice werden Anfragen zum Thema Rot-Weiß-Rot-Karte und Zuwanderung auch direkt über das Migrationsportal (www.migration.gv.at) gestellt und von der zuständigen Fachabteilung VI/B/7 direkt, in der Regel binnen weniger Tage, dokumentiert beantwortet. Von Anfang 2018 bis zum 13.6.2019 hat die Abteilung VI/B/7 rund 2.180 derartige Anfragen beantwortet. Wie viele davon aber über das Bürgerservice an die Fachabteilung weitergeleitet und wie viele direkt über das Migrationsportal eingegangen sind, kann nicht erhoben werden.

Für den Bereich der Arbeitsinspektorate ist anzumerken, dass es neben Beratungen im Außendienst (z.B. in Unternehmen, auf Bausprechtagen) auch die Möglichkeit gibt, Auskünfte zum Arbeitnehmerschutz und Beratungen während der Öffnungszeiten direkt im Arbeitsinspektorat telefonisch, per E-Mail oder persönlich einzuholen. Pro Jahr stehen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren mehr als 30.000 Stunden dafür zur Verfügung.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht, sodass eine telefonisch, persönlich und per E-Mail herangetragene Anfrage, sofern der Vorgang nicht von weiterer Bedeutung sein kann, im Allgemeinen nicht dokumentiert wird. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber – abgesehen von den oben angeführten Aufzeichnungen über Kundenkontakte - keine Statistiken geführt werden.

Frage 7:

Im angefragten Zeitraum 1.1.2018 bis 13.6.2019 wurde in vier Fällen jeweils ein Bescheid gemäß § 4 Auskunftsspflichtgesetz erlassen.

Fragen 8 bis 10:

Es wurde keine Beschwerde erhoben, doch ist in einem Fall zum Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen.

Frage 11:

Die Auskunftswerber werden schriftlich über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert. Wird ein Auskunftersuchen mündlich oder telefonisch gestellt, so kann, wenn klar ist, dass die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich ist, die Information über die Nicht-Erteilung einer Auskunft auch mündlich bzw. telefonisch erfolgen.

Fragen 12 und 13:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes. Dazu verweise ich auf die Beantwortung des damaligen Bundeskanzlers Werner Faymann zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

